

Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

S a t z u n g

über die Erhebung der Hundesteuer in Oberstadion vom 18.11.1996

Der Gemeinderat hat am 15.12.1997 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird um den Absatz 3 wie folgt ergänzt:

3.) Hunde von bestätigten Jagdaufsehern sind nur dann steuerfrei, wenn nachgewiesen wird, daß es sich um einen Jagdhund handelt. Die Voraussetzung dazu ist nachzuweisen. Als weitere Voraussetzung ist nachzuweisen, daß es sich um einen bestätigten Jagdaufseher handelt. Liegen beide Voraussetzungen vor, ist Steuerfreiheit zu erteilen.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

Oberstadion, den 15.12.1997



Weber
Bürgermeister